# Bundesgesetzblatt

121

Teil II

Z 1998 A

| 1969 | Ausgegeben zu Bonn am 13. Februar 1969 | Nr. 6 |
|---|---|---|




## Gesetz zu dem Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

**Vom 4. Februar 1969**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

(1) Dem in Tokio am 14. September 1963 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird durch das Abkommen eingeschränkt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

### Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Februar 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber